



EUROPÄISCHE KOMMISSION

EuropeAid Amt für Zusammenarbeit

Brüssel, den 25/11/2005

JAHRESARBEITSPROGRAMMS 2005 FÜR ZUSCHÜSSE

ZU LASTEN DER HAUSHALTSLINIE 19 02 11
DES HAUSHALTS DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEZEICHNUNG DES PROGRAMMS

Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

2. HAUSHALTSLINIE

19 02 11 - Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6 Mio. EUR.

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE FINANZIERUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit¹ bildet die rechtliche Grundlage für alle Maßnahmen, die im Rahmen der Haushaltslinie 19 02 11 des Haushaltsplans der Europäischen Union ergriffen werden.

4. BEGINN UND ENDE DES PROGRAMMS

Das Programmplanungsdokument „An external relations drugs strategy for the European Community with a view to programming the North-South co-operation budget line (19.02 11) for 2005“² bezieht sich ebenso wie das vorliegende Jahresarbeitsprogramm auf das Jahr 2005.

5. ALLGEMEINE ZIELE UND PRIORITÄTEN FÜR DAS JAHR 2005

Die allgemeinen Ziele dieses Programms werden in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2046/97 ausdrücklich genannt:

¹ ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1.

² Dienstanweisung, Vermerk von Herrn E. Landaburu für Herrn K. Richelle, 511965 vom 26. Mai 2005.

„Im Rahmen ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit führt die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen von Drogenherstellung, -handel und -konsum auf die Entwicklungsanstrengungen Kooperationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit in den Entwicklungsländern durch, und zwar vorrangig in den Ländern, die auf höchster Ebene den politischen Willen zur Lösung des Drogenproblems bekundet haben.“

Im Jahr 2005 stützt sich die Arbeit im Rahmen dieses Programms auf das Programmplanungsdokument „An external relations drugs strategy for the European Community with a view to programming the North-South co-operation budget line (19 02 11) for 2005“. Das strategische Ziel des Dokuments besteht zum einen darin zu bewerten, inwieweit die Europäische Gemeinschaft das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung umsetzen kann, wenn sie die Haushaltslinie 19 02 11 zur Förderung der Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit nutzt, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen. Zum anderen soll in dem Dokument vorgeschlagen werden, wie dieses Prinzip am besten umgesetzt werden kann. Ferner wird eine Reihe geografischer und thematischer Prioritäten aufgezeigt.

6. ART DER MASSNAHMEN UND VERANSCHLAGTE MITTEL

Die Durchführung des Programms erfolgt durch Zuschüsse in Form nicht rückzahlbarer Beiträge zu den Kosten der Maßnahmen, die zur Umsetzung der Programmziele beitragen (wobei Gewinne ausgeschlossen werden sollen). Die Zuschüsse werden für Maßnahmen vergeben, die entweder im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder direkt (bei ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Zuschüssen) ausgewählt werden. Nach der Entscheidung über die Vergabe eines Zuschusses wird mit der begünstigten Einrichtung eine Zuschussvereinbarung abgeschlossen.

6.1. Zuschüsse für Maßnahmen auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (2,0 Mio. EUR)

Im Jahr 2005 werden Zuschüsse im Gesamtwert von ca. 2,0 Mio. EUR auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben, die sich auf zwei geografische und thematische Prioritäten beziehen. Die Aufforderungen können auch auf die Unterstützung mehrerer Projekte abzielen.

Im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen für den Iran 1,1 Mio. EUR, für Lateinamerika und die Karibik 900 000 EUR zur Verfügung.

<i>Los</i>	<i>Land/ Region</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Mindestbetrag des Gemeinschaftszuschusses je Projekt (in EUR)</i>	<i>Höchstbetrag des Gemeinschaftszuschusses je Projekt (in EUR)</i>
1	Iran	Maßnahmen zur Nachfragereduzierung	300 000	1 100 000
2	Lateinamerika und die Karibik	Zusammenarbeit von Polizei und/oder Justiz	250 000	900 000

In der obigen Tabelle sind die Mindest- und Höchstbeträge der Gemeinschaftszuschüsse je Projekt angegeben. Falls der Höchstbetrag des Zuschusses bei den ausgewählten Vorschlägen nicht ausgeschöpft wird, können die verbleibenden Mittel der Zuweisung für das andere Los hinzugefügt werden. Auf diese Weise können zusätzliche Maßnahmen ausgewählt werden, um mit den verfügbaren Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.

Die Auswahl der Vorschläge stützt sich auf folgende Überlegungen und Kriterien:

Los 1 (Iran):

Laut Programmplanungsdokument „ist die Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen durch die Nutzung der geografischen Haushaltslinien (MEDA oder ALA) derzeit nicht möglich, da die EG kein Kooperationsabkommen mit dem Iran abgeschlossen hat. Eine Zusammenarbeit mit dem Iran in diesem Bereich und damit die Stärkung der Entschlossenheit des Landes, sowohl die Drogen zu bekämpfen als auch ein voll integriertes Mitglied der internationalen Gemeinschaft zu werden, scheint jedoch im allgemeinen Interesse der Europäischen Union zu liegen.

Obwohl das Land Unterstützung im Hinblick auf das Angebot und die Nachfrage benötigt, könnte sich die EG-Hilfe im Bereich der Nachfrage als besonders nützlich erweisen, und das weniger im Bereich der Prävention als im Hinblick auf Behandlung, Rehabilitation und Schadensminderung, da die iranische Regierung in diesen Bereichen offensichtlich stärker mit den Methoden der EU als mit denen anderer Partner im übereinstimmt. Unter den derzeitigen Umständen könnte diese Unterstützung auf die Stärkung der Kapazitäten der lokalen NRO durch Schulungen, technische Hilfe, die Bereitstellung von Instrumenten und der erforderlichen Ausstattung für die Arbeit in Netzwerken sowie den Austausch bewährter Verfahren abzielen, damit die NRO höhere Standards bei Behandlung und Rehabilitation sicherstellen und Anstrengungen zur Schadensminderung unternehmen können. Dies ließe sich möglicherweise durch die Förderung des Aufbaus eines Netzwerks iranischer NRO vor Ort und seine Verknüpfung mit den Netzwerken europäischer NRO im Bereich der Nachfragereduzierung und Schadensminderung am besten erreichen.“

Los 2 (Lateinamerika und Karibik):

Im Programmplanungsdokument werden zu dieser Region folgende Aussagen gemacht: „Während die Andenstaaten und die internationale Gemeinschaft große Anstrengungen zur Verringerung der Anreize zum Kokaanbau unternehmen und auch im karibischen Raum und in Zentralamerika von den Ländern beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, um den Kokainhandel (und in geringerem Maße auch den Heroinhandel) zum Stillstand zu bringen, wird allgemein anerkannt, dass all diesen Bemühungen mehr Erfolg beschieden wäre, wenn es eine intensivere zwischenstaatliche Zusammenarbeit vor allem der Polizei- und Justizbehörden gäbe. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen den Andenstaaten und den karibischen und zentralamerikanischen Staaten und allgemeiner für die Zusammenarbeit innerhalb der gesamten *Region Lateinamerika/Karibik*.

Bei einer breiten Palette von Maßnahmen ist eine stärkere Zusammenarbeit von Polizei und Justiz dringend erforderlich, da damit die Chancen der Drogenhändler, der Strafverfolgung zu entgehen und sich zu bereichern, sinken würden. Besonders sachdienlich wären in diesem Zusammenhang die Beseitigung der Auslieferungshindernisse, die gegenseitige Anerkennung der Beweisanforderungen, die

Zusammenarbeit bei den Ermittlungen zur Sammlung der Beweise und bei der Strafverfolgung der Täter (durch die Erleichterung der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, der Beschlagnahmen, des Aufspürens von Gewinnen usw.), die Unterstützung länderübergreifender kontrollierter Lieferungen etc.“

Die Auswahlkriterien sollen die Auswahl der besten Vorschläge für die Verwirklichung der für 2005 festgelegten allgemeinen Ziele und Prioritäten ermöglichen, wobei besonders darauf geachtet wird, welchen Beitrag der Vorschlag zum Aufbau der Kapazitäten für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in diesen Ländern leistet. Besondere Präferenz erhalten Vorschläge, bei denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten bzw. Mitgliedstaaten und Empfängerländer einbezogen werden. Die Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau (durch Schulungen, technische Hilfe und/oder die Bereitstellung von Ausrüstungen) sollten sich sowohl auf die eben genannten als auch auf folgende Bereiche beziehen: besondere Ermittlungstechniken, Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und/oder Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Ländern.

6.2. Ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergebende Zuschüsse (4,0 Mio. EUR)

Im Jahr 2005 wird eine Reihe von Bereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, durch Zuschüsse unterstützt, die ohne vorhergehende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden. Dieser Ansatz ist gerechtfertigt, wenn der Begünstigte im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Maßnahme oder von Maßnahmen, die gemeinsam mit internationalen Organisationen verwaltet werden, *de jure oder de facto* eine Monopolstellung innehat (siehe Abschnitt 10.2).

Die Kommission hat die Absicht, in einer Reihe von Staaten/Regionen Zuschüsse ohne eine vorgehende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergeben. Dies bezieht sich unter anderem auf den Balkan und den Mittelmeerraum, Afghanistan und dessen Nachbarländer. Die entsprechenden Maßnahmen sind auf Prioritäten des Programmplanungsdokuments zugeschnitten und drei weitere Maßnahmen beziehen sich auf globale Aktivitäten. Zuschüsse, die nicht auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden, sind Gegenstand gesonderter Finanzierungsbeschlüsse.

7. ERWARTETE ERGEBNISSE

Aus dem Haushalt 2005 werden voraussichtlich drei bis fünf Maßnahmen finanziert, für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erteilt werden. Etwa vier ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebene Zuschüsse vervollständigen das Maßnahmenpaket im Jahr 2005. Dies wird erheblich zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Programms beitragen.

8. HÖHE DES GEMEINSCHAFTSBEITRAGS (FINANZIERUNGSHÖHE) ZUR AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Die finanzielle Unterstützung besteht im Allgemeinen aus einem Beitrag (Zuschuss) von bis zu 90 % der zuschussfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Der Restbetrag muss aus den Eigenmitteln des Antragstellers oder seiner Partner oder aber aus anderen Quellen als dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden.

Die Mindest- und Höchstbeträge werden gemäß Abschnitt 6.1 ermittelt und gelten für Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmen, die aus der Haushaltslinie 19 02 11 finanziert und auf der Grundlage von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden können.

Zunächst ist eine Laufzeit von höchstens drei Jahren für die Maßnahmen vorgesehen.

9. FÖRDERFÄHIGE ORGANISATIONEN

Gemäß der in Abschnitt 3 genannten Verordnung kann im Rahmen dieses Programms eine große Bandbreite von Organisationen unterstützt werden³.

10. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Begünstigte und ihre Kooperationspartner dürfen in keiner Weise finanziell von ihrer Teilnahme an einer im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahme profitieren.

Die Partner, die in der Zuschussvereinbarung zwar genannt sein müssen, vertraglich jedoch nur an den Begünstigten (d.h. an den Koordinator der Maßnahme) und nicht direkt an die EG gebunden sind, können jeder Art von Organisation angehören, die im Rahmen des Programms zuschussfähig ist.

Alle im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen müssen den Ländern bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit Unterstützung bieten.

10.1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Um im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen 2005 zuschussfähig zu sein, müssen die Begünstigten jedes der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen nicht auf Gewinn ausgerichtete juristische Personen sein.
- Ferner muss es sich um internationale Organisationen, die den Kriterien der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission entsprechen, Abteilungen oder Einrichtungen von (unterhalb der nationalen Ebene angesiedelten) Provinz- und Kommunalbehörden oder
- Nichtregierungsorganisationen, sonstige Einrichtungen und öffentliche und private Träger oder
- Abteilungen von nationalen Behörden oder Behörden der EU-Mitgliedstaaten handeln.

³ Verordnung (EG) Nr. 2046/97, Artikel 5: Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere das UNDCP, sowie die nichtstaatlichen Organisationen vor Ort und in den Mitgliedstaaten, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie sonstige Einrichtungen und öffentliche und private Träger.

- Ihr Hauptsitz muss sich innerhalb der Europäischen Union und/oder im begünstigten Land bzw. in der begünstigten Region befinden (außer bei internationalen Organisationen und Einrichtungen).
- Sie müssen selbst für die Ausarbeitung und Verwaltung der Maßnahme verantwortlich sein und nicht nur als Mittler auftreten.

10.2. Ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergebende Zuschüsse

Die Durchführungseinrichtungen für die ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Zuschüsse werden gemäß den Artikeln 43 und 168 der Verordnung 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung 1605/2002 des Rates ausgewählt. Gemäß diesen Bestimmungen muss der Empfänger für die Durchführung der spezifischen Maßnahme *de facto oder de jure* eine Monopolstellung für sich beanspruchen können.

Ansonsten muss die Maßnahme für eine „gemeinsame Verwaltung“ in Frage kommen. Dies bedeutet, dass es sich bei den Begünstigten um internationale Organisationen des öffentlichen Sektors, die durch zwischenstaatliche Abkommen ins Leben gerufen wurden, oder um von diesen Organisationen eingerichtete spezialisierte Einrichtungen handeln muss. Die Vorschriften der Empfängerorganisationen auf dem Gebiet der Rechnungsführung, der Rechnungsprüfung, der Kontrolle und der Auftragsvergabe müssen Garantien bieten, die den durch die international anerkannten Normen gebotenen Garantien gleichwertig sind⁴. Darüber hinaus muss die Maßnahme selbst die Zusammenlegung der Ressourcen mehrerer Geber erfordern, wobei eine Zuordnung der Beiträge der einzelnen Geber zu den einzelnen Arten von Ausgaben nach vernünftigem Ermessen weder möglich noch sachdienlich ist⁵.

11. ANTRAGSVERFAHREN UND ZUGANGSMÖGLICHKEITEN

11.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Die Zuschüsse werden den Antragstellern auf der Grundlage von Vorschlägen gewährt, die im Rahmen der auf der diesbezüglichen Website der GD AIDCO (<http://www.europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>) veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eingegangen sind. Es gelten die Verfahren, die in Titel VI Teil 1 der Haushaltsordnung und der Durchführungsvorschriften sowie im Leitfaden „Practical Guide to contract procedures financed from the EC general budget“⁶ festgelegt sind. Grundlage für die Vergabe der Zuschüsse und den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen bildet die Mustervereinbarung für die Gewährung von Zuschüssen, die sich im Anhang des „Practical Guide“ befindet. (http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/gestion/index_en.htm).

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 53 Absatz 7 Satz 2. Gegenwärtig gilt dies für die Einrichtungen der UN und der Weltbank.

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, Artikel 43 Absätze 1 und 2 Buchstabe a.

⁶ http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/gestion/index_en.htm

Alle von den Antragstellern vorgeschlagenen Maßnahmen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) Erfüllung der administrativen Anforderungen (Vollständigkeit der Unterlagen),
- (2) Förderungswürdigkeit des Antragstellers, der Partner und Maßnahmen (siehe Abschnitt 10),
- (3) Bewertung der Qualität der Vorschläge und finanzielle Bewertung.

Die Qualität der Vorschläge, einschließlich des Finanzplans, wird anhand der in dem Muster eines detaillierten Bewertungsberichts („Bewertungsschema“) aufgeführten Kriterien bewertet, das zusammen mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird. Es gibt zwei Arten von Bewertungskriterien: Auswahl- und Zuschlagskriterien.

Anhand der Auswahlkriterien sollen die *finanziellen und operativen Kapazitäten* der Antragsteller bewertet werden, um zu gewährleisten, dass sie

- über ausreichende und solide Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Laufzeit des Projekts aufrechtzuerhalten und um sich gegebenenfalls an seiner Finanzierung zu beteiligen;
- über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um das vorgeschlagene Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Dies gilt auch für alle Partner des Antragstellers.

Die Vergabekriterien ermöglichen es, die Qualität der Vorschläge in Bezug auf die festgelegten Ziele und Prioritäten zu bewerten und die Zuschüsse für diejenigen Maßnahmen zu gewähren, die die Wirksamkeit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insgesamt maximieren. Sie decken unter anderem folgende Aspekte ab: die Relevanz der Maßnahme (in Bezug auf die Länderprioritäten/-ziele, die Zielländer und Zielgruppen, den Mehrwert), die Methode (Projektaktivitäten, Schlüssigkeit des Konzepts der Maßnahme, Partnerschaft, Aktionsplan, objektiv überprüfbare Indikatoren), die Nachhaltigkeit (erwartete Auswirkungen, Multiplikatoreffekte, Nachhaltigkeit) und die Kosteneffizienz.

Die Bewertungsausschüsse erstellen eine Auswahlliste der Vorschläge, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für jedes Los die beste Beurteilung erhalten, sowie eine Reserveliste mit Vorschlägen für jedes Los, auf die zurückgegriffen wird, falls Restmittel übertragen werden oder falls für einige Maßnahmen auf der Auswahlliste keine Verträge geschlossen werden konnten. Die Reserveliste ist bis 31.12.2006 gültig.

11.2. Zuschüsse ohne vorhergehende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Der Beschluss, Zuschüsse ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewähren, basiert auf denselben Kriterien und ähnlichen Verfahren, wie sie für die Auswahl bei der Vergabe von Zuschüssen auf der Grundlage einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten. Ein Auswahlausschuss prüft die Förderungswürdigkeit der Empfänger (siehe Abschnitt 10) und ihrer Kooperationspartner und bewertet die Gesamtqualität der förderungswürdigen Maßnahmen anhand derselben

Kriterien, die auch für die Vorschläge gelten, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingehen (siehe Abschnitt 11.1). Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel wählt er die Maßnahmen zur Finanzierung aus, die diesen Kriterien am besten entsprechen.

12. INFORMATIONEN ZU DEN AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN (VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN UND BETRAG)

Ende 2005 oder Anfang 2006 sollen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden, mit denen die interessierten Parteien zur Einreichung vollständiger Vorschläge aufgefordert werden. Auf dieser Grundlage werden Zuschüsse in der in Abschnitt 6.1 genannten Höhe gewährt. Die Antwortfrist beträgt 3 Monate. Die Auswahl der zu finanzierenden Vorschläge wird in der zweiten Hälfte des Jahres 2006 abgeschlossen.

13. KONTAKTSTELLEN BEI DER GEMEINSCHAFT

Europäische Kommission, Amt für Zusammenarbeit EuropeAid, AIDCO/04,
Büro: Loi-41 2/51, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, BELGIEN.